



I.

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

25.02.2019

Markierung eines Sicherheitsstreifens für das Setzen von Pollern  
oder einem Geländer zur Freihaltung des Radwegs vom Liefer-  
verkehr in der Offenbachstraße vor den Pasing Arcaden

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05760 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 05.02.2019

Sehr geehrter Herr ,

mit o.g. Bezirksausschussantrag wird das Kreisverwaltungsreferat und das Baureferat  
aufgefordert, die Freihaltung des Radwegs vor den Pasing-Arcaden mittels baulicher  
Maßnahmen sicherzustellen.

Das Thema wurde bereits zwischen dem Kreisverwaltungsreferat und dem Baureferat  
besprochen. Dabei handelt es sich um den Bereich des mit Kleinsteinpflaster  
gekennzeichneten Schutzstreifens in Höhe der Ladezonenein- und -ausfahrt Pasing  
Arcaden/Offenbachstraße durch eine provisorische Absperrung für die Zeit bis zum Umbau.  
Der eigentliche Umbau erfolgt entsprechend dem kürzlichen Beschluss des Baureferates  
(Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13708) voraussichtlich ab 2021.

Zur provisorischen Abtrennung kann Folgendes mitgeteilt werden:

Der Sicherheitsstreifen des südlich der Lieferzufahrt verlaufenden Radweges weist eine Breite  
von lediglich 56 cm auf. Dadurch ist der Streifen unter Einhaltung der Sicherheitsabstände zur  
Fahrbahn und Radweg zu schmal für den Einbau von Absperrpfosten oder sonstigen  
Absperrereinrichtungen. Nur zwischen der Zufahrt zur Tiefgarage und der Lieferzufahrt zu den  
Pasing Arcaden ist eine kleine Fläche mit Kleinstein befestigt, die eine ausreichende Breite für  
den Einbau von Absperrereinrichtungen aufweist.

An dieser Stelle kann ein Absperrbügel eingebaut werden, um dort ein Befahren des Radweges zu unterbinden.

Südlich der Lieferzufahrt wird ein Geländer eingebaut und auf der Fahrbahn ein Sicherheitsstreifen abmarkiert.

Mit freundlichen Grüßen

## **II. Abdruck von I. an das Baureferat T22**

mit der Bitte, den Absperrbügel wie vom Baureferat vorgeschlagen, zur Verhinderung des Beparken des Radweges anzubringen. Beim Absperrbügel handelt es sich nicht um Verkehrseinrichtungen im Sinne des § 43 StVO sondern um Straßenzubehör. Derartigen Absperrbügeln fehlt es – zur Einstufung als Verkehrseinrichtung – insbesondere an einem regelnden Charakter, auf Verkehrsflächen, auf denen das Befahren mit KFZ per se nach den Bestimmungen der StVO verboten ist. Absperrbügel besitzen hier lediglich einen hinweisenden Charakter (vgl. Schreiben BAU-VR3 vom 04.01.2019 in Sachen Kennzeichnung von Pollern).

Gleichzeitig bitten wir, wie bereits telefonisch vorbesprochen, das Geländer einzubauen. Für die Markierung des Sicherheitsstreifens erstellen wir eine verkehrsrechtliche Anordnung, die unser Technischer Dienst mit dem Verkehrszeichenbetrieb abstimmt.

## **III. WV bei KVR I/33**

I/33